

Satzung des Debattierclub Hamburg e.V.

Beschlussdatum: 27.07.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Debattierclub Hamburg" und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Leistung eines Beitrags zur Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Streitkultur in Deutschland. Der Debattierclub bietet eine politisch neutrale Plattform zum Gedanken- und Informationsaustausch über aktuelle Themen aus Politik und Gesellschaft.
 - b. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Vermittlung rhetorischer Grundfertigkeiten und verbaler Kompetenz. Die Mitglieder sollen lernen, klar zu argumentieren, Vorträge zu halten und an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten.
 - c. Dieser Zweck wird insbesondere durch regelmäßige Debatten, fachbezogene Vorträge und rhetorische Übungen erreicht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Debattierclub hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur eingeschriebene Studenten, Schüler sowie Auszubildende sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks finanziell oder ideell fördern will.
3. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet zudem, wenn formalen Bedingungen der Ausbildungssituation nicht mehr erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt erhält die betroffene Person die Möglichkeit, ihre ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umzuwandeln oder ausdrücklich auszutreten. Alle Mitglieder sind angehalten, den Vorstand über derart vereinsrelevante Änderungen zu informieren. Zeigt eine betroffene Person eine derartige Änderung entgegen der vorstehenden Regelung nicht an, zahlt aber weiterhin den Mitgliedsbeitrag und nimmt ggf. auch weiter an Clubveranstaltungen teil, stellt dies eine konkludente Änderung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft dar.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt jährlich Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.
2. Bei begründeten Einzelfällen, in denen ein Mitglied aufgrund seiner finanziellen Situation den Mitgliedsbeitrag nicht zahlen kann, kann der Vorstand diesen erlassen, ohne dass sich der Mitgliederstatus ändert. Dieser Prozess wird streng vertraulich behandelt. Vor der jährlichen Mitgliederversammlung wird die Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für ein weiteres Jahr geprüft und vor der jährlichen Mitgliederversammlung aktualisiert.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Vertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

§6a Vorstandsbeiräte

1. Die Vorstandsbeiräte unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jeweils in einem bestimmten Aufgabenkreis, der bei ihrer Bestellung bestimmt wird. Es können auch mehrere Vorstandsbeiräte gemeinsam in einem Aufgabenkreis Unterstützung leisten.
2. Die Vorstandsbeiräte haben das Recht, vom Vorstand angehört zu werden, wenn Gegenstände ihres Aufgabenkreises behandelt werden. Sie haben Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsbeiräte sind nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung oder des § 26 BGB. Die Vorstandsbeiräte verfügen nicht über organschaftliche Vertretungsmacht; die Möglichkeit zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht bleibt unberührt.
4. Der Vorstand kann bis zu vier Vorstandsbeiräte bestellen. Die Vorstandsbeiräte werden vom Vorstand einzeln bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit endet ohne weiteres mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands an. Stimmberechtigt sind ordentliche und Fördermitglieder. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im Laufe jedes Sommersemesters vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung gilt mit dem Aufruf ihres ersten Punktes als genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
4. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Sitzung betraut er ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch die Einzelheiten des Verlaufs.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - den Geschäftsbericht,
 - den Jahresabschluss,
 - die Wahl des Vorstands,
 - seine Entlastung,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
 - die Höhe der Beiträge,
 - bindende Weisungen an den Vorstand.
6. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass oder die Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung kann innerhalb der Vereinsordnungen regeln, dass der Vorstand berechtigt ist, einstimmig Veränderungen in den Bestimmungen der Vereinsordnung vorzunehmen. Soweit derartige Veränderungen den Wesenskern der Vereinsordnung berühren, sind sie unverzüglich von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen, um wirksam zu bleiben. Andernfalls sind die Änderungen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Wird eine Genehmigung verweigert, gilt die Vereinsordnung für die Zukunft wieder in der zuletzt von der Mitgliederversammlung genehmigten Fassung.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die Bestand und Zweck des Vereins nicht berühren, werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschlossen. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte
 - a. an den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V., registriert im Amtsgericht Charlottenburg mit Registernummer 21674 Nz., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.und
 - b. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.